

**Satzung der Stadt Koblenz  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern**

**-Hebesatzsatzung-  
vom 16.12.2024**

zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung der  
Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom  
02.04.2025

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) und § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. Gewerbesteuer  | 440 v.H.              |
| 2. Grundsteuer  |                       |
| a) für die Betriebe der Forst- und Landwirtschaft (Grundsteuer A) | 438 v.H.              |
| b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)                    | 570 v.H. <sup>1</sup> |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hebesatzsatzung vom 03.02.2012 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 02.04.2025

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 16.12.2024

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister